



Satzung

des

Schützenvereins 1926 e.V. Altenstadt

Der Schützenverein 1926 e.V. Altenstadt ist eingetragen beim Amtsgericht Friedberg, Vereinsregister-Nummer 1817. Diese Abschrift der Satzung beinhaltet die letzte Satzungsänderung durch die Generalversammlung vom 25.01.2019.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein 1926 e.V. Altenstadt. Er ist in das Vereinsregister des für Altenstadt zuständigen Amtsgerichts (Registergericht) eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Schützenverein 1926 e.V. Altenstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Form und dient der Pflege des Schießsports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Schießsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit freundschaftlich miteinander verbinden;
- b) über die freiwillige Unterordnung unter die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die allgemein gültigen Gesetze des Sports auf breiterster volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenführen. Der Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteil werden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) passive Mitglieder

a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereines anzuerkennen.

b) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

c) Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

d) Passive Mitglieder können alle Personen werden, die den Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern möchten. Sie haben keinen Anspruch auf einen vom Verein gestellten Wettkampfpass. Wünschen sie jedoch einen, haben sie ihn über den Verein zu kaufen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen und/oder polizeilichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.

2. Der Vorstand kann vor Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen. Über die Notwendigkeit der Anforderung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied, jedes Jugendmitglied und jedes passive Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Es gilt jeweils der von der Generalversammlung gültige festgesetzte Mitgliedsbeitrag.

2. Als Zahlungsweise gilt die jährliche Zahlung. Der Jahresbeitrag wird per Bankeinzug bis zum 31. März des Jahres eingezogen.

3. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Generalversammlung festgesetzt.

5. Jedes ordentliche Mitglied hat jährlich Arbeitsdienst zu leisten. Die Stundenzahl und der Stundensatz wird von der Generalversammlung festgesetzt. Wird dieses nicht erfüllt, wird nicht geleistete Arbeitszeit mit dem festgelegten Betrag dem ordentlichen Mitglied in Rechnung gestellt und mit dem nächsten Mitgliedsbeitrag eingezogen, sofern keine Freistellung durch den Vorstand erfolgt ist.

6. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Generalversammlung erhoben werden, und zwar nur zu Zwecken, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.



§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mit, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Mitglieder unter 18 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendleiters ab. In der Generalversammlung nimmt der Jugendleiter die Interessen der Jugendlichen wahr.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Beschlüsse des Hessischen Schützenverbands bzw. des Deutschen Schützenbundes.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand Beauftragten oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Generalversammlung anzurufen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. die Anordnungen der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs zu respektieren,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes vorzulegen.
6. seinen Arbeitseinsatz zu leisten (§ 7 Abs. 5)
7. Adress- und/oder Änderung der Bankverbindung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen gegen Zweck und Aufgaben des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluss
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - c) wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - d) bei groben gesetzlichen Verstößen
 - e) bei vereinszersetzendem Verhalten

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung, und das Mitglied ist verpflichtet, alle vereinseigenen in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.



§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) zulässig ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied:
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. durch Ausschluss (siehe § 10 Absatz 2).

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (§ 13)
2. der Vorstand (§ 14)

§ 13 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder.
2. Die Generalversammlung findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Schützenmeisters
 - b) Jahresberichte der Abteilungsleiter (Fachwarte) der jeweils im Verein ausgeübten schießsportlichen Disziplinen
 - c) Jahresbericht des Jugendwartes
 - d) Bericht des Kassenverwalters
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Abstimmung über die Annahme der Berichte des Kassenverwalters und der Kassenprüfer
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Wahl des Wahlausschusses (wenn Neuwahlen erfolgen)
 - i) Neuwahlen (geschäftsführender Vorstand, Kassenprüfer)
 - j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim Vorstand spätestens 3 Tage vor dem Termin schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
4. Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereines liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.
Die außerordentliche Generalversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für die Einladungsform und -frist sowie die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Bedingungen wie bei der ordentlichen Generalversammlung (siehe Abs. 2, 3, 5).



5. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen auf Antrag durch schriftliche Abstimmung. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, jedoch auf mehrheitlichen Beschluss der Generalversammlung auch geheim.
6. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Generalversammlung schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
7. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schützenmeister und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Schützenmeister,
- b) dem stellvertretenden Schützenmeister,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenverwalter,
- e) den Standwarten für
 1. den Pistolenstand
 2. den Gewehrstand
- f) dem Jugendwart,
- g) zwei Beisitzern,
- h) den Abteilungsleitern für die jeweiligen im Verein ausgeübten schießsportlichen Disziplinen,
- i) dem Pressewart.

2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Schützenmeister, der stellvertretende Schützenmeister, der Schriftführer und der Kassenverwalter.

Jeweils 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- a) Der Vorstand wird von der Generalversammlung bis zur Generalversammlung in 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
 - b) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Vereins zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
3. Der Vorstand soll mindestens 4-mal jährlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Schützenmeisters den Ausschlag.
 - a) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
 4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
 5. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 17).



§ 15 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um für eine zu treffende Entscheidung die Meinung von möglichst vielen Mitgliedern zu hören. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 1 Woche vor dem Termin erfolgen, im Einladungsschreiben ist der Beschlusspunkt anzugeben. Die Mitgliederversammlung fasst keine Beschlüsse im Sinne des § 13, sie gibt vielmehr Empfehlungen an den Vorstand oder die Generalversammlung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Wahlen können vor der Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Ausführung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, gegebenenfalls der Generalversammlung.

§ 16 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Generalversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen. Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit einen Vorsitzenden, der dem Vorstand über die Abwicklung seiner Aufgaben zu berichten hat.

§ 18 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit ausgesprochen werden.

2. Andere Personen und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 19 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand dies in Übereinstimmung mit der Generalversammlung beantragt und die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung mit einfacher Mehrheit in namentlicher Abstimmung dies beschließt. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Altenstadt, zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 20 Mitteilungen

Soweit gemäß dieser Satzung Mitteilungen, gleich welcher Art, schriftlich zu erfolgen haben, wird dieses Erfordernis auch durch E-Mail erfüllt.

§ 21 Standaufsicht

Bei Schießbetrieb muss immer eine Aufsichtsperson pro Stand im Aufsichtsbuch an der Theke eingetragen sein. Dies kann auch pro Durchgang geschehen, hier können sich die Schützen/innen untereinander abstimmen.

Ausnahme sind Einzelschützen mit Sachkundeprüfung
Ohne Standaufsicht kein Schießbetrieb.

§ 22 Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)

Sobald personenbezogene Daten vorliegen, müssen sie geschützt werden. Dies ist schon der Fall, wenn Mitgliederdaten erhoben werden. Es ist unerheblich, welche Form die datenverarbeitende Stelle hat, also ob es sich um eine Firma, eine Behörde oder einen Verein handelt oder ob letzterer im Vereinsregister eingetragen ist oder nicht.

Der Datenschutz ist für Vereinsmitglieder zu gewährleisten.

Buchstabe b) von Art. 6 Abs. 1 DSGVO erklärt die Datenverarbeitung dann für zulässig, wenn sie für die Begründung und die Durchführung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Ein solches geht das Mitglied mit seinem Beitritt in den Verein ein.

Hierunter fallen alle Verarbeitungen der Mitgliederdaten, die für die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder und die Verfolgung der Vereinsziele vonnöten sind.

Wenn also beispielsweise das Ziel des Vereins darin besteht, seine Mitglieder untereinander in Kontakt zu bringen (z. B. bei Ehemaligenvereinen, Wettkämpfen, o. ä.), so ist das Verteilen von Mitgliederlisten in der Regel durch diese Bestimmung gedeckt..

----- ENDE -----